

# ELTERNBEIRAT – Wahlordnung

## **PRÄAMBEL**

Mit dieser Wahlordnung werden die Vorgaben von § 14 i.V.m. § 13 BaySchO in der ab dem 1.8.2016 geltenden Fassung umgesetzt.

Der Elternbeirat der Grundschule Friedrich – Ebert – Straße Fürth besteht ab dem Schuljahr 2016/2017 aus 12 Mitgliedern, welche in einer Wahlversammlung von allen Erziehungsberechtigten der Grundschüler gewählt werden.

Das Verfahren zur Wahl des Elternbeirats hat der Elternbeirat des Schuljahres 2015 / 2016 im Einvernehmen mit der Schulleitung in dieser Wahlordnung festgelegt.

**§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats**

**§ 2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**

**§ 3 Wahlberechtigte**

**§ 4 Wahlversammlung**

**§ 5 Kandidatur**

**§ 6 Wahlvorstand**

**§ 7 Durchführung der Wahl**

**§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

**§ 9 Niederschrift**

**§ 10 Wahlprüfung**

**§ 11 Vertretung eines Erziehungsberechtigten**

**§ 12 Wahl des/der EB-Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des Kassierers und des Schriftführers**

**§ 13 Beschlüsse des Elternbeirats**

**§ 14 Weitere Bestimmungen**

**§ 15 In-Kraft-Treten**

## **§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats**

Der Elternbeirat besteht aus 12 Mitgliedern, welche aus Ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) des Elternbeirats, die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Kassenwart(in) und den/die Schriftführer(in) wählen.

## **§ 2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

Der Termin für die Wahlversammlung wird vom amtierenden Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

Die Schulleitung lädt die wahlberechtigten Eltern am Anfang des Schuljahres zur Wahlversammlung schriftlich ein. Für jedes Kind erhalten die Erziehungsberechtigten einen Wahlberechtigungsschein.

## **§ 3 Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Friedrich-Ebert-Straße, Fürth besucht.

Für jedes Kind, das diese Schule besucht kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

## **§ 4 Wahlversammlung**

Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten, die sich als Kandidat(in) für die Wahl zum Elternbeirat haben aufstellen lassen, gewählt.

Der Wahlberechtigungsschein dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

## **§ 5 Kandidatur für den Elternbeirat**

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.

Die Kandidatur eines Wahlberechtigten ohne Wahlvorschlag durch einen Dritten ist möglich.

Die Benennung der Kandidaten erfolgt im Rahmen des ersten Klassenelternabends.

Name und Vorname der Kandidaten werden dem Vorsitzenden des Elternbeirats zusammen mit der Angabe, welcher Klasse ihr Kind angehört, rechtzeitig vor Beginn der Wahlversammlung mitgeteilt.

Aus den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Vorschlagsliste erstellt.

Auf der Vorschlagsliste erscheinen die Namen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Klassenzugehörigkeit des Kindes.

## **§ 6 Wahlvorstand**

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der/die Vorsitzende des Elternbeirats sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand.

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom/von der Schulleiter(in) wahrgenommen.

Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

Der Wahlvorstand muss den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit geben, sich den Wahlberechtigten persönlich vorzustellen.

## **§ 7 Durchführung der Wahl**

Die Wahl erfolgt stets schriftlich und geheim.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

Gegen Vorlage ihres Wahlberechtigungsscheines wird ihnen der Stimmzettel in Form der Vorschlagsliste übergeben.

Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind.

Auf einem Stimmzettel können bis zu 12 Stimmen abgegeben werden.

Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

## **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

Enthält ein Stimmzettel handschriftliche Ergänzungen welcher Art auch immer (z.B. die Namen von nicht wählbaren Personen) oder wurden mehr als 12 Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Niederschrift**

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung; die zu den Schulakten genommen wird. Die Wahlunterlagen werden im Anschluss an die Wahl der Schulleitung zur Durchführung einer etwaigen Wahlprüfung nach § 10 übergeben. Nach Ablauf der 14-tägigen Anfechtungsfrist können die Stimmzettel vernichtet werden.

## **§ 10 Wahlprüfung**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. Die Schule entscheidet über die Anfechtung. Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde beim Ministerialbeauftragten möglich. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unter Auslegung dieser Wahlordnung unverzüglich zu erfolgen.

## **§ 11 Vertretung eines Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den / die Schüler(in) tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der/die Schüler(in) die Schule verlässt.

## **§ 12 Wahl des/der EB-Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des Kassierers und des Schriftführers**

Die nach § 8 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in Ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Stellvertreter(in), den/die Kassierer(in) und den/die Schriftführer(in).

Die §§ 6 bis 10 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

## **§ 13 Beschlüsse des Elternbeirats**

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

## **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.